



Dritte Änderung vom 6. Dezember 2023

Dritte Änderung vom 6. Dezember 2023 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Nah- und Mitteloststudien“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Januar 2017 in der Fassung vom 9. Februar 2022 (Amt.Mit. 35/2022)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 6. Dezember 2023 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Nah- und Mitteloststudien“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Als studiengangspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 60 Abs. 4 HessHG sind darüber hinaus Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Nah- und Mitteloststudien“ gliedert sich in folgende Studienbereiche: Fachübergreifender Bereich; Sprachen; Aufbaubereich; Vertiefungsbereich; Individuelle Profilbildung und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung	SP Politik NMO*	SP Wirtschaft*
Fachübergreifender Bereich		24			
Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt*	PF	6			
Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens*	PF	6			
Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens*	PF	6			
Einführung in das Studium der Nah- und Mitteloststudien*	PF	6			
Sprachen		48	Es ist eine Sprache zu wählen.		
Arabisch 1*	WP	9	Arabisch		
Arabisch 2*	WP	9			
Arabisch 3*	WP	9			
Arabisch 4*	WP	9			
Arabisch 5*	WP	6			
Arabisch 6*	WP	6			
Persisch 1*	WP	9	Persisch		
Persisch 2*	WP	9			
Persisch 3*	WP	9			
Persisch 4*	WP	9			
Persisch 5*	WP	6			
Persisch 6*	WP	6			
Türkisch 1*	WP	9	Türkisch		
Türkisch 2*	WP	9			
Türkisch 3*	WP	9			
Türkisch 4*	WP	9			
Türkisch 5*	WP	6			
Türkisch 6*	WP	6			
Sprache: Akkadisch I*	WP	9	Akkadisch		
Sprache: Akkadisch II*	WP	9			
Texte: Akkadisch I*	WP	9			
Texte: Akkadisch II*	WP	9			
Literatur: Akkadisch I*	WP	6			
Literatur: Akkadisch II*	WP	6			
Aufbaubereich		24			

Literaturen und Kulturen des Nahen und Mittleren Ostens*	WP	12	Es sind zwei Aufbau- module zu wählen.		
Geschichte und Zeitgeschichte*	WP	12			
Politik, Gesellschaft, Medien und Ökonomie*	WP	12		X	X
Religionen*	WP	12			
Theorien und Methoden*	WP	12		X	X
Praktikum*	WP	12			
Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens*	WP	12			
Vertiefungsbereich		24			
Iranische Kulturen*	WP	12	Es sind zwei Vertiefungs- module zu wählen.		
Arabische Literatur, Kultur und Gesellschaft*	WP	12			
Aktuelle Themen der politik- wissenschaftlichen Nahostforschung*	WP	12		X	
Semitische Sprachen: Philologie und Sprachwissenschaft*	WP	12			
Islam und Gesellschaft*	WP	12			
Economics of the Middle East*	WP	12			X
Die Welt des Alten Orients*	WP	12			
Interdisziplinäre Zugänge zum Nahen und Mittleren Osten*	WP	12		X	X
Individuelle Profilbildung		48			
Politische Theorie I*	WP	6		X	
Vergleich politischer Systeme I*	WP	6		X	
internationale Beziehungen I*	WP	6		X	
Methoden*	WP	12		X	
Einführung in die VWL*	WP	6			X
Makroökonomie I*	WP	6			X
Mikroökonomie I*	WP	6			X
Importmodule aus der BWL / VWL*	WP	6-12			X (12 LP)
Importmodule*	WP	0-48	Max. 18 LP, sofern ein Schwer- punkt gewählt wurde.		
<i>Nicht in den Studienbereichen „Sprachen“, „Aufbau-“ und „Vertiefungsbereich“ gewählte Module*</i>	WP	0-48			
Abschlussbereich		12			
Bachelorarbeit im Bereich Naher und Mittlerer Osten	WP	12			
Bachelorarbeit im Bereich Politik des Nahen und Mittleren Ostens	WP	12		X	
Bachelorarbeit im Bereich Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	WP	12			X
Summe		180			

* Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste

Hinweis: Es können freiwillig der Schwerpunkt „Politik des Nahen und Mittleren Ostens“ oder „Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ gewählt werden. Dafür sind die mit „X“ als Zuordnung zum jeweiligen Schwerpunkt gekennzeichnete Module verpflichtend zu absolvieren.

(3) Der Fachübergreifende Bereich (Basis-Pflichtbereich, 24 LP) soll den Studierenden grundlegende Kompetenzen vermitteln, um eine erste Übersicht über die Inhalte und Themen des Studiengangs zu erhalten.

(4) Der Bereich Sprachen besteht aus den Sprachmodulen, aus denen die Studierenden eine der drei modernen Sprachen Arabisch, Persisch oder Türkisch bzw. Akkadisch, auswählen und durchgehend belegen. So erwerben sie eine fundierte Sprachkompetenz in den von ihnen über drei Jahre hindurch kontinuierlich absolvierten Sprachmodulen.

(5) Im Aufbaubereich erhalten die Studierenden die Möglichkeiten, sich nach Interessenslage interdisziplinär weiter zu entwickeln und in verschiedene Richtungen Module zu absolvieren. Die im Fachübergreifenden Bereich erworbenen fachlichen Grundkompetenzen werden weiter ausgebaut, um den Studierenden Kompetenzen in den von ihnen gewählten Bereichen zu vermitteln.

(6) Der Vertiefungsbereich vertieft die in den Basis- und Aufbaumodulen sowie in den Sprachmodulen erworbenen Kompetenzen und bietet zugleich die Möglichkeit, sich in einem Gebiet seiner Wahl zu spezialisieren.

(7) Der Bereich Individuelle Profilbildung eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, 48 LP in einem oder verschiedenen Fächern oder Fachrichtungen ihrer Wahl zu belegen und damit eine individuelle Schwerpunktsetzung nach eigener Interessenslage vorzunehmen.

(8) Im Abschlussbereich stellen die Studierenden ihre im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen durch die Anfertigung einer Abschlussarbeit zu einem gegebenen Themenkomplex unter Beweis.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/cnms/studium/studiengaenge/ba-nms>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten oder fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und

Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

7. 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

8. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- der Bachelorarbeit

(2) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 20-30 Seiten.

(3) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

9. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Nah- und Mittelostwissenschaften unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die im Studium erworbenen Kompetenzen anwendet, kritisch reflektiert und gliedert und in sprachlich anspruchsvoller Form schriftlich darlegt. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass der Studienbereich "Fachübergreifender Bereich" (24 LP) und weitere Module im Umfang von 96 LP aus den Bereichen "Sprachen", "Aufbaubereich", "Individuelle Profilbildung" sowie mindestens ein Vertiefungsmodul aus dem "Aufbaubereich" (12 LP), dem i.d.R. die Themenstellung der Arbeit entlehnt ist, erfolgreich abgeschlossen wurden (zusammen mindestens 120 LP). Es sollten Module aus allen genannten Studienbereichen absolviert sein.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der

Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

10. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

11. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische

Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

12. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studie- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

13. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

14. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

15. § 38 erhält folgende Fassung:

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Der Studiengang ist zum Ablauf des Wintersemesters 2029/30 eingestellt worden. Die letzte Einschreibung erfolgt zum Wintersemester 2023/24, zum Wintersemester 2024/25 greift ein Einschreibestopp. Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs wird bis einschließlich Wintersemester 2029/30 vorgehalten.

(2) Die Ordnung für den Bachelorstudiengang „Nah- und Mitteloststudien“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 25. Januar 2017 tritt zum Ablauf des Wintersemesters 2029/30 außer Kraft.

(3) Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

16. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Bachelorarbeit im Bereich Nah- und Mitteloststudien <i>BA-final course: thesis</i>	12	WP	Abschlu- ss	In dem Abschlussmodul setzen sich die Studierenden mit einer selbsterarbeiteten Fragestellung in einem abgrenzten Themengebiet auseinander. Die Studierenden zeigen in der Abschlussarbeit die Anwendung der erworbenen Kenntnisse des Studiums. Daneben erproben sie die Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes und dessen kritischer Reflexion. Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt, unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert zu entwickeln, in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und sich einer kritischen wissenschaftlichen Diskussion zu stellen.	„Fachübergreifender Bereich“ (24 LP) und weitere Module im Umfang von 96 LP aus den Bereichen "Sprachen", "Aufbaubereich", "Individuelle Profilbildung" sowie mindestens ein Vertiefungsmodul aus dem "Aufbaubereich" (12 LP), dem i.d.R. die Themenstellung der Arbeit entlehnt ist, erfolgreich abgeschlossen wurden (zusammen mindestens 120 LP). Es sollten Module aus allen genannten Studienbereichen absolviert sein.	Modulprüfung: Bachelorarbeit
Bachelorarbeit im Bereich Politik des Nahen und Mittleren Ostens <i>BA-final course: thesis with focus Middle Eastern Politics</i>	12	WP	Ab- schluss	In dem Abschlussmodul setzen sich die Studierenden mit einer selbsterarbeiteten Fragestellung in einem abgrenzten Themengebiet aus dem Bereich Politik des Nahen und Mittleren Ostens auseinander. Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt, in der Abschlussarbeit die erworbenen politikwissenschaftlichen Kenntnisse des Studiums anzuwenden. Daneben erproben sie die Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes und dessen kritischer Reflexion.	„Fachübergreifender Bereich“ (24 LP) und weitere Module im Umfang von 96 LP aus den Bereichen "Sprachen", "Aufbaubereich", "Individuelle Profilbildung" sowie mindestens ein	Modulprüfung: Bachelorarbeit

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, unter Anwendung politikwissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert zu entwickeln, in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und sich einer kritischen wissenschaftlichen Diskussion zu stellen. Neben der Fähigkeit kritisch zu reflektieren sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, eigenständig Themenkomplexe aus ihrem Schwerpunkt aufzubereiten, zu präsentieren und zu diskutieren.	Vertiefungsmodul aus dem "Aufbaubereich" (12 LP), dem i.d.R. die Themenstellung der Arbeit entlehnt ist, erfolgreich abgeschlossen wurden (zusammen mindestens 120 LP). Es sollten Module aus allen genannten Studienbereichen absolviert sein.	
Bachelorarbeit im Bereich Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens <i>BA-final course: thesis with focus Middle Eastern Economics</i>	12	WP	Ab- schluss	In dem Abschlussmodul setzen sich die Studierenden mit einer selbsterarbeiteten Fragestellung in einem abgrenzten Themengebiet aus dem Bereich Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens auseinander. Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt, in der Abschlussarbeit die erworbenen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse des Studiums anzuwenden. Daneben erproben sie die Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes und dessen kritischer Reflexion. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert zu entwickeln, in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und sich einer kritischen wissenschaftlichen Diskussion zu stellen. Neben der Fähigkeit kritisch zu reflektieren sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, eigenständig Themenkomplexe aus ihrem Schwerpunkt aufzubereiten, zu präsentieren und zu diskutieren.	„Fachübergreifender Bereich“ (24 LP) und weitere Module im Umfang von 96 LP aus den Bereichen "Sprachen", "Aufbaubereich", "Individuelle Profilbildung" sowie mindestens ein Vertiefungsmodul aus dem "Aufbaubereich" (12 LP), dem i.d.R. die Themenstellung der Arbeit entlehnt ist, erfolgreich abgeschlossen wurden (zusammen mindestens 120 LP). Es sollten Module aus allen genannten Studienbereichen absolviert sein.	Modulprüfung: Bachelorarbeit

17. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich Individuelle Profilbildung erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang Nah- und Mitteloststudien / Middle Eastern Studies ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 48 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen der in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche und Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
BA Nah- und Mitteloststudien international (Monofach) <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt	6
	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Osten	6
	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Persisch 1	9
	Persisch 2	9
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9
	Türkisch 1	9
	Türkisch 2	9
	Türkisch 3	9
	Türkisch 4	9
	Literaturen und Kulturen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Geschichte und Zeitgeschichte	12
	Politik, Gesellschaft, Medien und Ökonomie	12
	Religionen	12
	Theorien und Methoden	12
	Praktikum	12
	Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Iranische Kulturen	12
	Arabische Literatur, Kultur und Gesellschaft	12
	Aktuelle Themen der politikwissenschaftlichen Nahostforschung	12
	Semitische Sprachen: Philologie und Sprachwissenschaft	12
	Islam und Gesellschaft	12
	Die Welt des Alten Orients	12
	Economics of the Middle East	12
	Interdisziplinäre Zugänge zum Nahen und Mittleren Osten	12

BA Nah- und Mitteloststudien (Hauptfach) <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6
	Persisch 5	6
	Persisch 6	6
	Türkisch 5	6
	Türkisch 6	6
B.A. Politikwissenschaft <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	Basismodul PM Politische Theorie I	6
	Basismodul PM Politische Systeme der Bundesrepublik Deutschland I	6
	Basismodul PM Internationale Beziehungen I	6
	Basismodul PM Vergleich politischer Systeme I	6
	Basismodul PM Politik und Geschlechterverhältnis I	6
	Modul Methoden	12
	Aufbaumodul WPM Politische Theorie II	12
	Aufbaumodul WPM Politisches System der Bundesrepublik Deutschland II	12
	Aufbaumodul WPM Internationale Beziehungen II	12
	Aufbaumodul WPM Vergleich politischer Systeme II	12
	Aufbaumodul WPM Politik und Geschlechterverhältnis II	12
	Aufbaumodul WPM Europäische Integration II	12
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	Sprache: Akkadisch I	9
	Sprache: Akkadisch II	9
	Texte: Akkadisch I	9
	Texte: Akkadisch II	9
	Literatur: Akkadisch I	6
	Literatur: Akkadisch II	6
B.Sc. Volkswirtschaftslehre <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	bis 48 LP

B.Sc. Geografie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
M.A. Linguistik: Kognition und Kommunikation <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
M.A. Friedens- und Konfliktforschung (Modulangebot für B.A.-Studiengänge) <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
B.A. Philosophie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
B.A. Sozialwissenschaften <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP

B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
B.A. Geschichte <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
M.A. Bildende Kunst <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
B.Sc. Psychologie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
M.A. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP

M.A. Keltologie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
M.A. Klassische Philologie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
B.A. Europäische Literaturen <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
M.A. Indologie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
B.A. Archäologische Wissenschaften <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP

M.A. Geschichte <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
M.A. Geschichte der internationalen Politik <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
M.A. Prähistorische Archäologie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
M.A. Klassische Archäologie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP

StPO L3 (Lehramt Französisch) Kann mit Modulen aus B.A. Romanische Kulturen kombiniert werden. <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
StPO L3 (Lehramt Spanisch) Kann mit Modulen aus B.A. Romanische Kulturen kombiniert werden. <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
StPO L3 (Lehramt Italienisch) Kann mit Modulen aus B.A. Romanische Kulturen kombiniert werden. <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP

B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur Kann mit Modulen aus StPO L3 kombiniert werden. <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
Nebenfachmodule der Lehreinheit Rechtswissenschaften <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
M.A. Deutsch als Fremdsprache <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP

Studienprogramm „Gender Studies und feministische Wissenschaft“ <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
B.A. Kunstgeschichte <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP
Lehreinheit Evangelische Theologie (Kirchliches Examen) <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	bis 48 LP

18. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

19. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum verbindet fachwissenschaftliches Interesse und ein berufsfeldbezogenes Praktikum und soll Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden, die im Wahlpflichtbereich ein Praktikum absolvieren wollen, sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines benoteten Praktikumsberichtes werden 12 Leistungspunkte (LP) erworben. Leistungsnachweis ist der Praktikumsbericht.

§ 2 Praktikumsberatung

Für den Studiengang „Nah- und Mitteloststudien“ stehen als Praktikumsberatung die vom Prüfungsausschuss beauftragte Stelle sowie die Professoren und Professorinnen zur Verfügung, die vor Beginn des Praktikums darüber entscheiden, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen und Anerkennung

Praktikumsstellen werden anerkannt, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs „Nah- und Mitteloststudien“ aufweisen (vgl. § 2).

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Der Studierende oder die Studierende ist kein Praktikant oder keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften ihrer Praktikumsstellen zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

Es wird empfohlen, das Praktikum in der zweiten Studienhälfte zu absolvieren. Das Praktikum soll bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens sechs Wochen umfassen und ohne Unterbrechung abgeleistet werden.

§ 6 Anerkennung von Praktika

Die vom Prüfungsausschuss beauftragte Stelle bzw. die Professoren und Professorinnen erkennen Praktika an, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang „Nah- und Mitteloststudien“ stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 dieser Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 7 Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Praktikums wird von der vom Prüfungsausschuss beauftragte Stelle bzw. den Professoren und Professorinnen aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

§ 8 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von ca. 10 Seiten haben und aus drei Teilen bestehen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters. Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitraum und Dauer des Praktikums vor. Diese Erklärung wird von dem Praktikanten oder der Praktikantin gegengezeichnet;

(b) Einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über

- Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
- Dauer des Praktikums;
- eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
- Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;
- Art der Vermittlung des Praktikums;
- Betreuung des Praktikums;
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
- Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumsanbieter und

(c) Dem Erfahrungsbericht des Praktikanten oder der Praktikantin.

Der Erfahrungsbericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

§ 9 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Artikel 2

Der Studiengang wird zum Wintersemester 2029/30 eingestellt. Die geänderten Regelungen des § 38 gelten für alle Studierenden des Studiengangs.

Die dritte Änderung im Übrigen gilt ab Wintersemester 2024/25 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Nah- und Mitteloststudien“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Januar 2017 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2024/2025 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 25. Januar 2017 in der Fassung vom 9. Februar 2022 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 05.03.2024

gez.

Prof. Dr. Elisabeth Rieken
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 06.03.2024
--